

**ARBEITSGRUPPE GÄSTEATELIER KRONE
C/O W. A. HALLER, KIRCHGASSE 6, 5000 AARAU
062 824 93 08, E-MAIL: W-A-H@BLUEWIN.CH
UND
INTERESSENGEMEINSCHAFT
ARTISTS IN RESIDENCE CH**

Aarau, 16.11.2010

Betrifft: Visaerteilung für KünstlerInnen im internationalen Kulturaustausch

an die Bundesrätin Frau S. Sommaruga,
Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz-und Polizeidepartements
3001 Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

im Namen des Gästeateliers Krone Aarau (www.artistsinresidence.ch | Ateliers | Inland | Aarau) und der Interessengemeinschaft artists in residence ch (www.artistsinresidence.ch) möchte ich Sie auf einen Umstand aufmerksam machen, den es unserer Ansicht nach zu verändern gilt.

Wir laden nun seit mehr als 15 Jahren jedes Jahr eine Künstlerin oder einen Künstler aus Indien oder Palästina für 6 Monate nach Aarau ein. Alle KünstlerInnen die wir einladen, sind in ihrer Heimat schon bekannt und sind eher daran interessiert und haben auch grössere Chancen, dort ihre Karriere fortzusetzen als in der Schweiz um Asyl zu ersuchen. Bisher hatten wir diesbezüglich nie Probleme.

Es ist ärgerlich, dass wir jedes Mal ein Formular (Formular A 7- blau "Aufenthaltsgesuch für ausländische Artisten, Tänzerinnen, Discjockeys") ausfüllen müssen, welches eigentlich für sogenannte BühnenkünstlerInnen bestimmt ist. Ich empfinde es als sehr unangenehm, in den gleichen Topf wie „Menschenhändler“ geworfen zu werden. Wie Sie ja sicher auch wissen, werden diese TänzerInnen sowieso anders in die Schweiz eingeschleust (meist als Touristinnen). Ich möchte damit nichts gegen diese Bühnenkunst sagen, möchte aber doch auf einen entscheidenden Unterschied hinweisen: Auf der einen Seite geht es um fragwürdige Geschäfte, auf der anderen Seite um nicht profitorientierten Kulturaustausch.

Neben dem Ausfüllen des unsäglichen Formulars muss man dann noch:

einen Krankenkassen Aufnahme Nachweis
eine Unterhaltsgarantie
eine Passkopie (der Künstlerin / des Künstlers)
einen Nachweis der kulturellen Unterstützung
einen Arbeitsvertrag (???)
und die Kopie des Flugtickets beibringen.

Ich möchte Sie zusätzlich auf das UNESCO "Uebereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen" (welches die Schweiz auch unterzeichnet hat) und vor allem auf die

Operationellen Richtlinien - Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer

zum Artikel 16 des Uebereinkommens hinweisen. Da steht unter

3.3.2. iv) Maßnahmen ergreifen, um die Mobilität von KünstlerInnen und anderen professionellen Kulturschaffenden zu erleichtern, insbesondere jener aus Entwicklungsländern, welche aus beruflichen Gründen in die entwickelten Ländern reisen müssen.

Gemäss den entsprechenden anwendbaren Bestimmungen sollten diese Massnahmen zum Beispiel folgendes umfassen: Vereinfachung der Verfahren für die Erteilung von Visas zur Einreise, zum Aufenthalt und zur temporären Durchreise; Verringerung der Kosten;

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Angelegenheit ins Auge fassen könnten und hoffentlich Schritte einleiten, die zu einer Verbesserung der Situation führen.

mit freundlichen Grüsse

Arbeitsgruppe Gästeteatier Krone Aarau
und Interessengemeinschaft artists in residence ch

i. V. Wenzel A.Haller